

03.12.90

R - Fz - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur
Rechtsanwaltschaft

Punkt der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R 1. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes können
Prüfer der beteiligten Länder berufen werden."

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1990

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll die Errichtung gemeinsamer Prüfungsämter erleichtert werden. Es ist dringend erwünscht, daß in diesem Fall Prüfer aller beteiligten Länder berufen werden können.

R 2. Zu § 13

Nach den Worten "die Geltendmachung und den Nachweis eines Rücktritts- und Entschuldigungsgrundes," sind die Worte "die Geltendmachung und" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung erscheint aus Gründen der Klarstellung geboten. Gerade bei Beeinträchtigungen des Prüfungsverfahrens kommt deren Geltendmachung nach den Erfahrungen aus der Praxis erhebliche Bedeutung zu. Nach der bisherigen Fassung wird nicht hinreichend klar, ob die Verordnung auch hinsichtlich der Geltendmachung von Beeinträchtigungen des Prüfungsverfahrens auf das Landesrecht verweist, zumal bei dem in § 13 voranstehenden Fall eines Rücktritts- oder Entschuldigungsgrundes ausdrücklich zwischen der Geltendmachung und dem Nachweis unterschieden ist.

Fz 3. Zu § 13 a (neu)

Nach § 13 ist folgender § 13 a einzufügen:

"§ 13 a
Prüfungsgebühr

(1) Der zur Prüfung zugelassene Antragsteller hat an das Land, in dem das Prüfungsamt oder das gemeinsame Prüfungsamt eingerichtet ist, eine Prüfungsgebühr in Höhe von 500 Deutschen Mark zu zahlen.

(2) Die Prüfungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Zulassungsbescheides, spätestens jedoch eine Woche vor dem Beginn der Prüfung zu zahlen.

(3) Im Falle der Mittellosigkeit des Antragstellers kann das Prüfungsamt die Prüfungsgebühr ganz oder teilweise stunden oder von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen.

(4) Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtbestehen der Prüfung nicht erstattet. Tritt der Antragsteller aus wichtigem Grund von der Prüfung zurück, so kann ihm das Prüfungsamt die Prüfungsgebühr ganz oder teilweise erstatten oder bei erneuter Zulassung zur Prüfung anrechnen.

(5) Wird die Prüfungsgebühr nicht oder nicht fristgemäß gezahlt, so ist der Antragsteller zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut zu laden. Mit der Ladung beginnt die Frist des Absatzes 2 erneut zu laufen. Wird die Zahlungsfrist wieder versäumt, so gilt der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung als zurückgenommen."

712/1/90

(noch Ziff. 3)

- 4 -

Begründung:

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts darauf hingewiesen, daß den Ländern durch die Vornahme der Eignungsprüfungen für Rechtsanwälte Kosten entstehen. Er hatte aus diesem Grund die Bundesregierung gebeten, bei der Festlegung der Einzelheiten der Eignungsprüfung gemäß der Ermächtigung in Art. § 10 Nr. 2 des Gesetzes insbesondere auch die Erhebung einer Gebühr (Buchst. h) zu regeln. In ihrer Gegenäußerung hatte die Bundesregierung entsprechende Prüfung zugesagt.

B

4. Der Ausschuß für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.